

Merkblatt

**zur Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz über die Gewährung von staatlichen Zuwendungen aus dem Aufbauhilfefonds des Bundes und der Länder für ein „Aufbauhilfeprogramm zur Beseitigung von Schäden infolge des Hochwassers vom 18. Mai bis zum 4. Juli 2013 in Thüringen in der Landwirtschaft und der Fischerei“
(Wiederaufbauhilferichtlinie Landwirtschaft und Fischerei 2013)**

Teil B Zuschüsse für Unternehmen der Aquakultur

Warum wird gefördert?

Die Flutkatastrophe im Mai/Juni 2013 hat in mehreren Thüringer Aquakulturbetrieben Schäden in unterschiedlichem Ausmaß verursacht. Nach der Soforthilfe wurde zwischen Bund und Ländern die Wiederaufbauhilfe mit erhöhten Fördersätzen und längeren Fristen vereinbart. Die Wiederaufbauhilfe ersetzt damit das Soforthilfeprogramm vom Juli 2013 im Bereich der Aquakultur.

Wenn ich bereits einen Antrag auf Soforthilfe gestellt habe, muss ich dann nochmals Wiederaufbauhilfe beantragen?

Für die Beantragung der Wiederaufbauhilfe bedarf es der formellen Antragstellung. Hierzu ist das entsprechende Antragsformular auszufüllen. Dieses finden Sie auf der Homepage des Freistaates Thüringen unter www.thueringen.de - Thema: Fluthilfe Thüringen.

Wenn sich keine Änderungen gegenüber dem Antrag auf Soforthilfe ergeben, bedarf es nur der im Antrag geforderten Erklärungen und keiner weiteren Anlagen. Diese werden dann aus dem Antrag auf Soforthilfe übernommen.

Sofern sich Änderungen gegenüber dem Antrag auf Soforthilfe ergeben haben, sind diese im Antragsformular und in den Anlagen darzustellen. Die Anlagen sind dann dem Antragsformular beizufügen.

Was wird gefördert?

Den Ausgleich von Schäden, die unmittelbar durch das Hochwasser Mai/Juni 2013 entstanden sind. Als Schäden gelten:

- Einkommensverlust durch Schädigung/Verlust des Naturalertrages (Fischverluste)
- Ausgaben für Reparaturen an Wirtschaftsgütern des Sachanlagevermögens
- notwendige Ersatzbeschaffungen von Maschinen und Geräten durch Erwerb von gleichartigen neuen Sachen abzüglich 30 % der Ausgaben für die Ersatzbeschaffung
- die Wiederbeschaffung von Fischen sowie Vorräten und Lagerbeständen (Futter u. a.)
- Wiederherstellungsaufwendungen incl. Aufräumarbeiten auf Produktions- und Gebäudeflächen
- Nebenkosten der Schadensermittlung

Wirtschaftsgüter sind Gebäude, Einrichtungen und Anlagen, Maschinen und Geräte.

Wer wird gefördert?

Unternehmen der Aquakultur mit Sitz in Thüringen

Wie viel wird gefördert?

Bis zu **80 %** des festgestellten Gesamtschadens.

Die Mindestschadenshöhe im Unternehmen muss 2.000 € betragen.

Was ist von der Förderung ausgeschlossen?

- Schäden an Wohngebäuden und an nicht zum Unternehmen gehörenden gewerblich genutzten Gebäuden
- Schäden, die von anderen Förderrichtlinien (bspw. ThürRL Soforthilfe Thüringen) abgegolten sind
- Eigenleistungen
- entgangener Gewinn, Produktions- oder Verdienstaufschlag
- Schäden, die durch Dritte (bspw. Versicherungen, andere Hilfsprogramme oder Spenden) abgegolten werden
- Wertminderung des Anlagevermögens
- Mehrwertsteuer
- gewährte Skonti
- Schäden, die wegen Verstoßes gegen Vorschriften zum Schutz vor Hochwassergefahren in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten eingetreten sind

Ab wann wird gefördert?

Die Antragstellung beginnt ab Inkrafttreten der Förderrichtlinie (22.08.2013) und endet am 31.03.2014.

Wo beantrage ich Hilfe?

Aquakultur Unternehmen senden ihren Antrag mit den Anlagen und begleitenden Unterlagen an die Thüringer Aufbaubank.

Wie erfolgt die Schadensfeststellung?

Die Schadensfeststellung erfolgt auf einzelbetrieblicher Ebene durch Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten (öbv) Fischereisachverständigen.

Öffentlich bestellte und vereidigte Fischereisachverständige in Thüringen sind nachfolgend benannte Personen:

Titel	Name, Vorname	Geschäftsadresse	Bestellungsgebiet
Diplom-Fischereingenieur	Frohberg, Reinhard	Bäckergasse 15 99894 Friedrichroda Tel.: (03623) 200 134 Fax: (03623) 308 876 E-Mail: frohberg-fgd@gmx.de	Bewertungs- und Entschädigungsfragen in Fischereibetrieben, Fischkrankheiten und Gewässer
Diplom-Fischereingenieur	Görlach, Jens	Vogelhofstraße 5 98553 Schleusingen Tel.: (036841) 47 700 E-Mail: jens.goerlach@freenet.de	Bewertungs- und Entschädigungsfragen in Fischereibetrieben, Fischkrankheiten und Gewässer

Diplombiologe	Schmalz, Wolfgang	Koppewiese 2 98553 Breitenbach Tel: (036841) 55 932 E-Mail: info@fluss-im-netz.de	Fischkrankheiten und Gewässer, Gewässerschutz
Diplombiologe/ Binnenfischer	Wagner, Dr. Falko	Sandweg 3 07745 Jena Tel: (03641) 63 77 45 E-Mail: falko.wagner@igf-jena.de	Schäden an fischerei- lich genutzten Ge- wässern durch Im- missionen, Gewässerschutz

Schäden an Wirtschaftsgütern sowie Wiederherstellungsaufwendungen (ohne Eigenleistungen!) können durch Kostenvoranschläge, Rechnungen bzw. Angabe des Zeitwertes (siehe Antragsunterlagen) oder durch Gutachten von Sachverständigen des entsprechenden Fachgebietes nachgewiesen werden. Diese Unterlagen sind Bestandteil des durch den öbv Fischereisachverständigen zu erstellenden Gesamtgutachtens.

Die Liste aller Sachverständigen finden Sie unter dem Link:
http://www.thueringen.de/imperia/md/content/lwasom/microsoft_word_liste_sv_staatsanzeiger_mai_2013.pdf

Die Aufwendungen der Schadensfeststellung durch Gutachten sind Bestandteil des Gesamtschadens.

Was muss ich beachten?

Auf den einzelnen Antragsanlagen ist die **Bestätigung der Betroffenheit** von hochwasserbedingten Überschwemmungen bei der zuständigen Kommunalverwaltung oder der unteren Wasserbehörde einzuholen.

Es können nur **Rechnungen** anerkannt werden, deren Rechnungsdatum **nach Eintritt des Schadensereignisses** liegt.

Der Zuwendungsempfänger hat Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Soweit möglich sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen. Ziffer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (Anlage 2 der VV Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO) findet keine Anwendung.

Alle Antragsangaben unterliegen ggf. einer **Überprüfung vor Ort**. **Nicht** durch betriebliche Unterlagen **nachweisbare Angaben**, die Grundlage für die Gewährung der Hochwasserhilfe waren, führen zum Teil- oder Vollwiderruf und zur **Rückforderung!**

Warum muss eine De-minimis Erklärung abgegeben werden?

Die Beihilfe unterliegt grundsätzlich den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 875/2007 der Kommission vom 24.07.2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Fischereisektor, wonach der Zuwendungsempfänger gegenüber der Bewilligungsstelle (Thüringer Aufbaubank) alle Zuwendungen, die er im maßgeblichen Dreijahres-Zeitraum erhalten hat, angeben muss. Übersteigt die Summe der Zuwendungen, einschließlich der Zuwendungen für die Hochwasserhilfe, den De-minimis-Höchstbetrag von 30.000 EUR, ist eine Einzelfallnotifizierung (Genehmigung) durch die EU vor Bewilligung erforderlich.

Die Förderung aufgrund der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Fischerei und Fischwirtschaft in Thüringen (ThürStAnz Nr. 36/2008 S. 1563-1568) aus Mitteln des Europäischen Fischereifond (EFF) unterliegt **nicht** der De-minimis-Verordnung und **braucht nicht** angegeben werden. Erhaltende Ausgleichszahlungen für Schäden durch Fischprädatoren in Aquakulturanlagen sind jedoch zu benennen.

Wann und wo erfolgt die Bewilligung der Hochwasserhilfen?

Die Thüringer Aufbaubank ist die Bewilligungsstelle.

Die Bewilligung beginnt zeitnah nach Antragseingang, spätestens bis zum 30.06.2014.

Wann und wie erfolgt die Auszahlung der Hochwasserhilfen?

Auszahlungen werden bis spätestens zum 31.12.2014 vorgenommen. Sie erfolgen nur bei Nachweis der tatsächlichen Schadenshöhe. Dieser Nachweis erfolgt mittels Gutachten eines öffentlich bestellten Sachverständigen sowie bei Schäden an Wirtschaftsgütern durch Vorlage entsprechender Rechnungen, Zahlungs- oder anderer Belege.

Mittels subventionserheblicher Erklärung des Zuwendungsempfängers wird die tatsächliche Schadenshöhe mitgeteilt. Diese ist bei ggf. durchzuführenden Kontrollen vor Ort durch betriebliche Unterlagen zu belegen.

Erfolgte die Bewilligung unter Berücksichtigung von Kostenvoranschlägen, ist zur Auszahlung die Vorlage der Rechnung erforderlich. Hier ist die Zwei-Monatsfrist nach Ziffer 1.3 der ANBest-P zu beachten (Bezahlung innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung der Zuwendung).

Es sind bis zu drei Abschlagszahlungen möglich.

Wie und wann ist die Verwendung der Hochwasserhilfe nachzuweisen?

Innerhalb von drei Monaten nach der letzten Teilauszahlung ist ein Verwendungsnachweis gemäß ANBest-P vorzulegen. Dieser besteht aus:

- Sachbericht
- zahlenmäßigem Nachweis
- der Schädigung bzw. der Fischverluste (Ziffer 3.1 des Antrages)
- der Ausgaben zur Beseitigung der hochwasserbedingten Schäden (Ziffern 3.2 - 3.5 des Antrages) durch Rechnungen und Zahlungsnachweise im Original